



SATZUNG

der Gemeinde Oberreichenbach über die nochmalige
Verlängerung der 1. Änderung der Veränderungssperre im
Bebauungsplanbereich „Ortskern Oberreichenbach“

vom 22.10.2024

S A T Z U N G

der Gemeinde Oberreichenbach über die nochmalige Verlängerung der 1. Änderung der Veränderungssperre im Bebauungsplanbereich "Ortskern Oberreichenbach"

vom 22.10.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat am 21.10.2024 aufgrund von §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12. 2023 (BGBl. I Nr. 394) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch 1 Ab. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98), die Verlängerung der 1. Änderung der Satzung vom 28.07.2022 beschlossen:

Die Veränderungssperre vom 23.11.2021, geändert am 28.07.2022 wird nochmals verlängert:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortskern Oberreichenbach“ wurde durch Satzung vom 23.11.2021 eine Veränderungssperre angeordnet und durch Satzung vom 28.07.2022 die Änderung der Veränderungssperre angeordnet. Die Geltungsdauer der geänderten Veränderungssperre wurde gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Geltungsdauer wird nochmals gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan, der als Anlage zur nochmaligen Verlängerung der 1. Änderung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit

deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der 1. Änderung der Veränderungssperre

Die nochmalige Verlängerung der 1. Änderung der Veränderungssperre tritt am 14.12.2024 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Oberreichenbach, den 22.10.2024

H a c k e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 14.11.2024, Nr. 11, amtlich bekanntgemacht.

Oberreichenbach, den 14. November 2024

GEMEINDE Oberreichenbach
H a c k e r
1. Bürgermeister

Lageplan:

